

Statuten des Clubs CHOW-CHOW-CLUB AUSTRIA (CCCA)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Club führt den Namen „Chow-Chow-Club Austria“, im Folgenden kurz „CCCA“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2286 Straudorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der CCCA anerkennt für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Statuten des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und der Fédération Cynologique International (FCI) für sich als verbindlich.

§ 2: Zweck

Der Club, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Chow-Chow Rasse und zwar:

1. Die Reinzucht aller Varietäten
2. Die Erhaltung und Verbesserung der Rasse
3. Wahrnehmung der Interessen der Züchter und Freunde der Chow-Chow Rasse
4. Veranstaltung von Ausstellungen und Teilnahme an Ausstellungen bei Vereinen, die der FCI angehören
5. Forschung
6. Tierschutz

§ 3: Mittel zur Erreichung des Clubzwecks

- (1) Der Clubzweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Übungen, zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder zwecks Information und Meinungsaustausch, Überprüfung der Hunde nach den vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) anerkannten Rassezeichen und Verbreitung derselben in Wort und in Bild, Mitteilungen aus dem Clubleben in der Clubzeitung und in Rundschreiben, Bestellungen und Namhaftmachungen von Richtern für diverse Ausstellungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (Der Mitgliedsbeitrag setzt sich für Vollmitglieder (siehe Pkt. 4) aus dem eigentlichen Mitgliedsbeitrag, der für alle Mitglieder gleich ist und der Abonnementsgebühr für die Zeitschrift „Unsere Hunde“ zusammen.)
 - b) Besichtigungsgebühren
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen
 - e) Verkauf von diversen Clubartikeln

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche (Voll- und Anschluss-) Mitglieder sind jene, die sich voll an der Clubarbeit beteiligen. Vollmitglieder beziehen die Clubzeitschrift und nach Wunsch die Zeitschrift „Unsere Hunde“. Anschlussmitglieder beziehen diese Zeitschriften nicht und bezahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen, die Liebhaber oder Züchter der Chow-Chow Rasse sind, werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen: Gewerbsmäßige Tierhändler und Personen, die selbst oder gemeinsam mit anderen Personen Hunde der Chow-Chow Rasse halten, die einem der FCI nicht angeschlossenen Hundeverein angehören.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes (nicht durch den Tod seines Hundes), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Schriftführer mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich angezeigt werden. Mit Einlagen der Austrittsanzeige erlöschen alle Mitgliederrechte, etwaige Beitragsrückstände sind zu bezahlen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses den Jahresbeitrag trotz Mahnung unter Fristsetzung von einem Monat bis zum Ende des laufenden Jahres nicht bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club kann vom Vorstand verfügt werden: wegen der im § 5.3. angeführten Mitgliedschaftshindernisse, wegen groben Verstoßes gegen die Ausstellungsordnung, wegen Handlungen, die zu einer Rufschädigung des Clubs führen oder gegen die Club- und Verbandsinteressen gerichtet sind. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich einzubringen. Verspätet eingebrachte Berufungen werden zurückgewiesen. Bei Ausschluss wegen eines Zuchtvergehens oder wegen eines Verstoßes gegen die Eintragungsbestimmungen ist vor der Berufung an die Generalversammlung ein Schiedsgericht zu befragen, dessen Mitglieder in der Hundezucht tätig gewesen sein sollten. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Gültige Ausschlüsse sind dem ÖKV zu melden. Erfolgt vor Abschluss des Ausschluss-Verfahrens ein freiwilliger Austritt des Betroffenen, hat der Vorstand dennoch zu prüfen, ob zwingende Ausschlussgründe vorlagen. Trifft dies zu, ist dem ÖKV Meldung zu machen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu beanspruchen. Alle Mitglieder haben das Recht, von den Organen des Clubs in Fragen der Zucht und Haltung von Chow-Chows persönlich beraten zu werden. In allen Streitfragen, die sich aus dem Clubleben ergeben, können alle Mitglieder die Vermittlung der zuständigen Cluborgane in Anspruch nehmen.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Clubs zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs leiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Cluborgane und die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV zu beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder mit Bezug der „UH“ haben auch die Abonnementgebühr bis zu diesem Termin zu bezahlen.

§ 8: Cluborgane

Organe des Clubs sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)längstens zwei Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c - d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgelegten Zeitpunkt beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über alle Anträge, ausgenommen der Wahlvorschläge für den Vorstand kann offen abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheiten gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Wahl des Vorstandes:
Für die Vorstandswahl gilt grundsätzlich das Listenwahlrecht. Die Vorstandswahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Die Stimmenauszählung erfolgt durch ein Wahlkomitee, dem nach Möglichkeit weder Mitglieder des alten Vorstandes noch Mitglieder der wahlwerbenden Listen angehören sollten, und das aus zwei ordentlichen Mitgliedern zu bilden ist. Bei nur einer kandidierenden Liste gilt diese, unabhängig von der auf sie entfallenen Stimmenanzahl, als gewählt. Wenn bei Vorhandensein mehrerer Listen keine die erforderliche Mehrheit (50 % + eine Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist anschließend an den ersten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Listen durchzuführen. Sollte sich bei einer Wahl zwischen mehreren Listen oder bei einer Stichwahl Stimmgleichheit ergeben, so ist die Generalversammlung abzubrechen und in einem Abstand von zwei bis drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung schriftlich einzuberufen. Diese wird bei unveränderter Tagesordnung mit der Wahl des Vorstandes begonnen. Dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis eine Entscheidung gefallen ist. Bis zur Entscheidung bleibt das Wahlkomitee im Amt. Die Geschäfte des Clubs werden provisorisch vom vorigen Vorstand weitergeführt.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie Zuchtreferent/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Clubs entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten;
- (4) Verwaltung des Clubvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss und Streichung von Clubmitgliedern;
- (6) Festlegung der Besichtigungsgebühren

- (7) Errichtung der Zucht- und Eintragungsempfehlung im Einklang mit der ZEO des ÖKV
- (8) Ernennung der Delegierten des Clubs zur Vertretung bei Ausstellungen und Veranstaltungen
- (9) Allfällige Bestellung eines Richters
- (10) Meldung von Richteranwältern an den ÖKV
- (11) Erledigung der Korrespondenz, welche über die administrativen Belange des/der Schriftführers/in hinausgehen.
- (12) Genehmigung der Rückerstattung von Barauslagen (Spesenersatz)

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Clubgeschäfte.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Club nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Clubs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Club bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Club nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Cluborgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die 2. Vorsitzende assistiert dem 1. Vorsitzenden und übernimmt bei Verhinderung oder auf Grund von Delegation durch denselben dessen Aufgaben.
- (7) Der/die Schriftführer/in und Geschäftsstellenleiter hat den/die 1. Vorsitzende/n bei der Führung der Clubgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Diese Protokolle sind bei der nächstfolgenden Sitzung aufzulegen. Er erledigt die administrativen Aufgaben wie Korrespondenz, Führung der Mitgliederlisten, An- und Abmeldung von Mitgliedern und ist die Verbindungsstelle zum ÖKV.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Clubs verantwortlich. Ihm obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und des damit verbundenen Schriftverkehrs. Es obliegt ihm auch die Regelung des Zeitschriftenbezuges der Mitglieder.
- (9) Der Zuchtreferent führt die clubeigenen Zuchtaufzeichnungen, überwacht das Zuchtgeschehen im Sinne der vom Vorstand beschlossenen Zucht- und Eintragungsempfehlung und gibt die erforderlichen Daten dem Zuchtbuchreferenten des ÖKV weiter.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassierin oder des/der Zuchtreferenten/in ihre Stellvertreter/innen.
- (11) Alle Funktionen sind ehrenamtlich und werden nicht honoriert.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Clubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Club bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das clubinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.
- (4) Weigert sich eine Streitpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diesen Schiedsrichter.

§ 16: Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann auf freiwilliger Basis, bei Nichterreichen des Vereinszwecks oder auf behördliche Anordnung erfolgen.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der letzte Clubvorstand muss die freiwillige Auflösung dem ÖKV und der Vereinsbehörde binnen vier Wochen anzeigen.
- (4) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Club verfolgt, sonst karitativen Zwecken der Sozialhilfe. Über eventuell danach eingehende Gelder entscheidet der letzte Vorstand als Liquidator.